



Beglaubigte Abschrift



Amtsgericht Zwickau

Zivilgericht

Aktenzeichen: 30 C 1074/21

IM NAMEN DES VOLKES

ANERKENNTNISURTEIL

In dem Rechtsstreit

Blue GmbH

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Wehrheim Rechtsanwälte,

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Dienstleistungsvertrag u. a.

hat das Amtsgericht Zwickau durch

Richter am Amtsgericht Krauß

ohne mündliche Verhandlung gemäß § 307 ZPO am 20.01.2025

für Recht erkannt:



Amtsgericht Zwickau

Amtsgericht Zwickau
Pölbitzer Straße 9, 08058 Zwickau
30 C 1074/21

Zivilgericht

Zwickau, 21.01.2025

EINGEGANGEN

27. Jan. 2025

Geschäftsstelle

Telefon

Telefax: 0375 5092 990

Aktenzeichen: **30 C 1074/21**
(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen: 1143668

Rechtsstreit Blue GmbH ./[REDACTED]vg. Dienstleistungsvertrag u. a.

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,
anbei erhalten Sie die unter Anlagen genannten Dokumente.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Anlage:
beglaubigte Abschrift des Urteils vom 20.01.2025

Hinweise zum Datenschutz erhalten Sie auf unserer Internetseite. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Hinweise auch zu. Per E-Mail kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Nachrichten; nähere Informationen zur elektronischen Kommunikation mit den sächsischen Gerichten und Justizbehörden unter <https://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation>.

Dienstgebäude:
Pölbitzer Straße 9
08058 Zwickau

Telefon: 0375 5092 0

Montag bis Donnerstag: 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr
Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr
Nächster Halt öffentlicher Nahverkehr:
Pölbitzer Bahnhof

Landesjustizkasse Chemnitz
bei der Bundesbank Chemnitz
IBAN: DE56 8700 0000 0087 0015 00
BIC: MARKDEF1870

USI-IdNr.: DE 354922964

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 665,20 Euro nebst Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz auf je 221,73 Euro seit dem 07.04.2020, 07.05.2020 und 07.06.2020 zu zahlen.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 124,00 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 15.01.2021 zu zahlen.

3. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 5 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 15.01.2021 zu zahlen.

4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

